



Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz • Am Gautor 15 • 55131 Mainz

An alle
öffentlichen Apotheken und
Krankenhausapotheken
in Rheinland-Pfalz

Geschäftsführer
Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Am Gautor 15
55131 Mainz
Tel : 06131/27012-0
Fax: 06131/27012-22
Email: Tilman.Scheinert@lak-rlp.de

Datum 01. April 2021
Seite 1 von 2

Corona / COVID-19

1. Landesverordnung zur Änderung der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz mit Wirkung zum 01. April 2021 und EpiLageFortgG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Entwicklungen informieren:

I. 1. Landesverordnung zur Änderung der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung

Am 01.04.2021 tritt die 1. Landesverordnung zur Änderung der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in Kraft. Sie gilt voraussichtlich bis **einschließlich 11. April 2021**. Danach wird voraussichtlich die 19. CoBeVO folgen und die bis dahin eintretenden Entwicklung berücksichtigen. Die Texte können abgerufen werden unter

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> .

Die Änderungsverordnung regelt Allgemeinverfügungen für hohe Inzidenzen.

Mit einer Änderungsverordnung der aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung trifft Rheinland-Pfalz Regelungen für **Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 200 übersteigt**. Diese haben auf Grundlage einer Muster-Allgemeinverfügung eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die zusätzliche Schutzmaßnahmen umfassen.

- * Einzelhandel: Buchhandlungen, Baumärkte, Blumengeschäfte, Gärtnereien, und Gartenbaumärkte dürfen nur im Rahmen des Einzel-Terminshoppings öffnen. Nach vorheriger Vereinbarung werden Einzeltermine vergeben, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, gleichzeitig Zutritt gewährt wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.
- * Friseure: Die bestehenden Regelungen werden um eine Testpflicht ergänzt.
- * Sport im Freien ist nur alleine oder mit Personen des eigenen Hausstandes zulässig.
- * Fahrschulen: Die bestehenden Regelungen werden um eine Testpflicht ergänzt.

- * Musikschulen: Die bestehenden Regelungen werden um eine Testpflicht ergänzt. Gruppenunterricht ist untersagt.
- * Autofahren: Für Fahrten im privaten Kraftfahrzeug mit Personen aus verschiedenen Hausständen gilt für Mitfahrer eine Maskenpflicht.

Die Allgemeinverfügungen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 200 gelegen hat.

II. Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (EpiLageFortgG) vom 29. März 2021

Am 30. März 2021 ist das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (EpiLageFortgG) vom 29. März 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Das Gesetz tritt am 31. März 2021 in Kraft.

Es gelten damit insbesondere folgende Regelungen:

- * Bezüglich patientennaher Corona-Schnelltests wird die Meldepflicht beauftragter Leistungserbringer neu geregelt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, verbunden mit einer Ermächtigung des Bundesgesundheitsministeriums, diese Pflicht wieder einzuschränken, § 15 Abs. 1 Satz 3 (neu) IfSG) und für die Durchführung von Schnelltests klargestellt, dass diese keine besonderen beruflichen Qualifikationen erfordern (§ 24 Satz 2 (neu) IfSG).
- * Durch Artikel 9a und 9b werden Regelungen im Apothekengesetz und in der Apothekenbetriebsordnung geschaffen, wodurch für Krankenhaus- und krankenhausesversorgende Apotheken dauerhaft eine vierwöchige Bevorratungspflicht für Parenteralia zur intensivmedizinischen Versorgung verankert wird. Mit Inkrafttreten dieser Regelungen (zum 1. Juni 2021) tritt die bisherige ITS-Arzneimittelbevorratungsverordnung außer Kraft, vgl. Artikel 11 Abs. 3.
- * Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 4. März 2021 bereits festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht (BT-Drs. 19/27196). Mit Inkrafttreten dieser Regelungen werden die bestehenden Ausnahmenvorschriften über den 31. März 2021 – den bislang gesetzlich in § 5 Abs. 4 Satz 1 IfSG festgesetzten Endzeitpunkt – hinaus verlängert.
- * Künftig muss der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite jeweils spätestens nach drei Monaten erneut feststellen (§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 (neu) IfSG).

Bitte halten Sie sich informiert!

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen und Wünschen für Sie, Ihre Familien und Ihre Teams zum Osterfest,

Ihre
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz



Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Geschäftsführer